

Erscheint
wöchentlich
stimmlos,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg., bei
3maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Stebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 52.

Münsterberg, Mittwoch den 9. Dezember

1914.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mich mündlich Allergnädigst beauftragt, Seine Schlesier zu grüßen; Sein Besuch in Schlessien gelte der Provinz und ihren tapferen Söhnen. Seine Majestät beglückwünsche die Provinz zu ihrer mannhaften Haltung in schwerer Zeit und zu den glänzenden Taten der Schlesier, insbesondere auch der schlesischen Landwehrmänner, im Felde und habe das feste Vertrauen, daß sie weiter alle ihre Aufgaben erfüllen werden.

Breslau, den 3. Dezember 1914.

v. Guenther, Oberpräsident.

[M. 5724.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

[III. 676.] Gewählt und vereidigt wurde:

Als Schöffe der Gemeinde Rätzsch: Der Restgutsbesitzer Robert Schatz daselbst.
Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

[M. 5611. I.] **Anmeldung zur Stammrolle.** In Abänderung der Ziffer 3 meiner Bekanntmachung vom 30. v. Mts., Kreisblatt S. 261, M. 5611, wird hiermit bestimmt, daß auch die Militärpflichtigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, 1895 oder früher geboren sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht erhalten haben, sich zur Stammrolle anzumelden haben.

Die beim Kriegserfassungsgeschäft ein Jahr zurückgestellten, sowie die 1895 oder früher geborenen Mannschaften, welche vor der Mobilmachung von einem Truppen- oder Marineteil Annahmescheine erhalten haben, die nach Eintritt der Mobilmachung ungültig sind, müssen sich gleichfalls anmelden.

Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

[M. 5611. I.] **Einreichung der Rekrutierungsstammrollen.** Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die neu aufgestellte Stammrolle Jahrgang 1895 und die berechtigten Stammrollen der Jahrgänge 1892, 1893, 1894 und der älteren Jahrgänge, in denen Militärpflichtige noch nicht gestrichen sind, bestimmt und unerinnert bis zum 16. Dezember d. Js. einzureichen und gleichzeitig anzuzeigen, wieviele Militärpflichtige aus jedem der drei Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sind.

Sollten nach Einreichung der Stammrollen Militärpflichtige noch nachträglich sich zur Stammrolle anmelden, so sind sie unter Beifügung eines formularmäßigen Auszuges sofort mir nachträglich anzugeben.

Von Ansetzung besonderer Stammrollen-Revisions-Termine werde ich absehen, erwarte aber, daß bei Neuauflistung der Stammrolle Geburtsjahrgang 1895 und bei Bervollständigung der älteren Rekrutierungsstammrollen genau nach meiner Kreisblattverfügung vom 30. v. Mts., Seite 261, verfahren wird.

Die Aufklärung vorgefundener Differenzen werden gelegentlich der Vergleichung der Listen der vorzustellenden Mannschaften, zu welchem Zweck ich einen besonderen Termin ansetzen und im Kreisblatt veröffentlichen werde, vorgenommen werden. Mit den Stammrollen sind einzusenden:

- die Geburtslisten des Jahrganges 1895 und die durch die Ständesbeamten aufgestellten Geburtslisten Jahrgang 1898, vgl. Kr.-Bl. Verf. vom 1. d. Mts., S. 262, soweit diese nicht bereits direkt eingesandt sind,
- die Geburtsurkunden der auswärts geborenen Mannschaften des Jahrganges 1895 und der Mannschaften derjenigen älteren Jahrgänge, welche sich noch nicht gestellt haben,
- die Sterbeurkunden inzwischen etwa verstorbenen Militärpflichtiger, sofern das Ableben nicht bereits in der Kreisblattverfügung vom 1. d. Mts., S. 262, ausdrücklich angedeutet ist.

d. die Musterungsausweise und Berechtigungsscheine der vorzustellenden Mannschaften.

Ich weise nochmals darauf hin, daß in den Geburts-Register-Auszügen die Angabe nicht fehlen darf, unter welcher Nummer die Uebertragung in der Rekrutierungsstammrolle stattgefunden hat und daß bei den Bemerkungen der Standesbeamten über den erfolgten Tod eines Heerespflichtigen in jedem Falle das Amtsfiegel beizudrücken ist. Die Ortsbehörden des Kreises haben hierauf besonders zu achten.

Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

Aufruf des Landsturms.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. S. 11, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms 2. Aufgebots, die aus dem 1. Aufgebot übergetreten sind, werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914, R.-G.-Bl. S. 273, 371, aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die königlich bayrischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. November 1914.

(L. S.)

Wilhelm. v. Bethmann-Hollweg.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 27. November 1914, R.-G.-Bl. S. 495, wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Der Aufruf bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.
2. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei den Zivilvorständen der Ersatzkommission ihres Wohnortes in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden.
3. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit dies möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Großes Hauptquartier, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler: v. Bethmann-Hollweg.

[M. 5769.] Vorstehendes wird hiermit weiter bekannt gegeben.

Auf Grund dieses Aufrufs werden alle im hiesigen Kreise wohnhaften dem unausgebildeten Landsturm angehörigen Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1869 bis einschl. 1875 aufgefordert, sich in der Zeit vom

16. bis einschl. 20. d. Mts.

bei mir (im Militär-bureau des Landratsamtes) unter Vorlage der Militärpapiere zur Landsturmrolle anzumelden.

Bei Verzügen, nach erfolgter Anmeldung haben sich die Mannschaften innerhalb 48 Stunden unter Angabe des neuen Wohnorts hier abzumelden.

Wer die Meldungen unterläßt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Die Ortspolizeibehörden haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Münsterberg, den 7. Dezember 1914.

Beschlagnahmeverfügung.

1. Alle Häute von Großvieh,

die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen, und zwar von:

- a. Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren,
- b. Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
- c. Kühen, das heißt Muttertieren, die gekalbt haben oder belegt sind,
- d. Rindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin W 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verginst. Das Kriegsministerium, das Reichsammarsamt, das Reichsamt des Innern und das königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine **Verteilungskommission**, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute aller Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuwiesen hat.

Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der **Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.** zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a. die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- b. die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,
- c. die Lieferungen vom dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
- d. die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.
- e. Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4. Behandlung des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten, das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefälles der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister. von Wandel.

Vorstehende Beschlagnahme-Verfügung wird hiermit unter dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verboten und, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Dreslau, den 24. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Sacmeister.

[M. 5700. I.] Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht. Der hiesige Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises haben vorstehende beiden Verfügungen den in ihren Bezirken wohnhaften beteiligten Händlern und Privatpersonen sofort bekannt zu machen.

Münsterberg, den 7. Dezember 1914.

[H. 9082.] Im Kampf für das Vaterland starben den Heldentod

R. Paul Scholz, Bernsdorf, bish. verw., Ref.-Inf.-Rgt. 11. | Ref. Hermann Bauch, Rorschwitz, Ref.-Inf.-Rgt. 23.
Ref. Alfred Thiel III, Teplitz, Ref.-Inf.-Rgt. 8. | Jäg. Viktor Friemel, Liebenau, Garde-Jäg.-Bat. Potsdam.

wurden verwundet

Wehrm. Herm. Theob. Grabel, Gr. Schlaufe, B.-Inf.-R. 20. | Jäg. Josef Müller, Reindörfel, Garde-Jäg.-Bat. Potsdam.

Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

[H. 8902.] Die nicht in Irren- und Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken usw.

Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1899, S. 17/18, mit bis zum 20. d. Mts. eine Nachweisung der in ihren Bezirken befindlichen, nicht in Irren- oder Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken oder Idioten nach dem in der Troedel'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätigen Formulare einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 2. Dezember 1914.

[H. 8907.] **Geschäftsbücher der Rechtskonsulenten.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 27. Dezember 1901 — S. 242/243 — aufmerksam, nach der die Geschäftsbücher der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten pp. besorgen, mindestens 2 mal im Jahre einer Prüfung zu unterziehen sind.

Münsterberg, den 2. Dezember 1914.

[E.-St. 4042.] **Staatssteuer- Zu- und Abganglisten für das III. Vierteljahr 1914.** Den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Zu- und Abganglisten für das III. Vierteljahr 1914 bis spätestens 20. Dezember d. J. einzureichen.

Bezüglich der Aufstellung der Listen verweise ich auf Punkt 4 meiner Kreisblattdruckschrift vom 14. Mai 1913, Kreisblatt Nr. 20, S. 101. Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise (in der Stadt) Münsterberg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich vormittags zwischen 9 bis 11 Uhr im Steuereureau des Landratsamtes oder in seinem Dienstzimmer hieselbst zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt. Münsterberg, den 7. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner, Landrat.

[II, 3678.] **Kreishundesteuer.** Die Kreisblattdruckschrift vom 26. Oktober d. J. II, 3256. in Stück 47 des Kreisblattes betreffend Ermittlung unbesteuertter Hunde ist binnen 8 Tagen zu erledigen. Münsterberg, den 7. Dezember 1914.

[II, 4235.] **Kreissteuer-Veranlagung für 1915.** Zwecks Kreissteuer-Veranlagung für 1915 werden dem Magistrat und den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises Formulare zugehen. Diese sind nach dem Stande am 1. Januar 1915 mit Sorgfalt unter Beachtung der Erläuterungen auszufüllen und bestimmt unverändert bis 5. Januar 1915 zurückzusenden.

Es wird hervorgehoben, daß die Zu- und Abgänge an Einkommensteuer (einschließlich der Sätze von 2,40 M und 4 M) mit dem vollen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen sind, z. B. für einen am 1. Juli d. J. zugezogenen Steuerpflichtigen, der zu 16 M Einkommensteuer veranlagt war, der volle Jahresbetrag von 16 M und nicht etwa der Teilbetrag für $\frac{3}{4}$ Jahre. Bei den Abgängen ist ebenso zu verfahren. Die nach § 70 des Einkommensteuergesetzes unerhoben gebliebenen Einkommensteuer-Beträge der zum Heeresdienst eingezogenen Steuerpflichtigen sind keine Abgänge und deshalb wie erhobene Beträge zu behandeln. Die Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens der Forenser und Gesellschaften ist besonders sorgfältig vorzunehmen. Einen Anhalt hierfür gibt das Buch des Kreisaußschußsekretärs Schoplied „Recht der Gutsbezirke“ auf Seite 112 bis 132. Wegen der Kreisabgabepflicht enthält das Buch auf Seite 142—150 das Nähere. Die bei der Veranlagung zur Staatssteuer bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale teilen die Veranlagungsbehörden auf Ersuchen mit (§ 62 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes). Zinsen von Hypotheken-Schulden sind von dem Gesamteinkommen und nicht von dem Einzeleinkommen aus dem Grundstück abzuziehen. Bei Ausfüllung der Beamten-Nachweisung ist das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Lehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. Juni 1909 (S. 487) zu beachten, welches auf solche Beamten Anwendung findet, die erst nach dem 31. März 1909 in das Beamten-Verhältnis eingetreten sind. Die Spalte 4 des überfandten Formulars ist sorgfältig auszufüllen. Münsterberg, den 5. Dezember 1914.

[II. 3992.] **Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.** Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August d. J., Kreisblatt S. 162/63, wird bekannt gegeben, daß neuerdings im Falle der Bedürftigkeit auch **Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder** Unterstützung gewährt werden kann, sofern sie von den Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Unter diesen Voraussetzungen können auch die unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau berücksichtigt werden, gleichviel ob der Ehemann ihr Vater ist oder nicht.

Elternlose Enkel eines Eingetretenen sind den ehelichen Kindern desselben gleich zu stellen.

Münsterberg, den 7. Dezember 1914.

Der Kreisaußschuß, Dr. Kirchner.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 5. d. Mts. ein von:

Herrn P. S., hier	5,00 M
Herrn Kirchenältesten Ault, Heinzendorf	5,00 "
Herrn Mühlenbes. Pelz, Niederpomsdorf	20,00 "
Herrn Mühlenwerkführer Schrammer, Niederpomsdorf	5,00 "
Frau Selig, Schildberg, zu Weihnachtsgeschenken	30,00 "
Sammlung bei einer Treibjagd in Bärwalde durch Käthe Gentschel vom früheren Regellub „Harmonia“ durch Herrn Hatzkellerwirt Sadau Gemeinde Liebenau zu Weihnachtsgeschenken	21,50 "
Bon den Jagdgenossen in Schönjohndorf durch Herrn Hallmann	2,10 "
Frau Milla Seidel, hier, zu Weihnachtsgeschenken	94,25 "
Ertrag eines durch Herrn Kantor Boas in Neoschütz daselbst veranstalteten Kirchenkonzerts	66,50 "
Von den Jagdgenossen in Münchhof durch Herrn Stellenbesitzer Böckel	100,00 "
Frei Frau Rind v. Balbenstein auf Bärwalde für Weihnachtsgaben	70,76 "
Gemeinde Neumen für Weihnachtsgaben	10,00 "
	50,00 "
	20,00 "
	500,11 M
Hierzu die im Kreisblatt Seite 266 veröffentlichten	31506,64 "
Zusammen	32006,75 M

Ferner wurden gesendet von:

Frau Inspektor Ruppisch, Eichau, 6 Weihnachtspakete.
 Frau Klaar, Glambach, 6 Paar Fußlappen, 8 Paar Soden, 6 Paar Halbhandschuhe, 6 Taschentücher.
 Stift Krellau, 20 Paar Soden, 3 Paar Strümpfe mit Einsatz, 4 Paar Kniewärmer, 4 Paar Pulswärmer.
 Frau Gasthausbesitzer Nidel, Sacrau, 10 Paar Fußlappen, 1 Flasche Rum.
 Frau Briefträger Pohl, Wiesenhal, 1 Paar Soden, 1 Paar Pulswärmer, 2 Taschentücher.
 Schule Eichau, 1 Paar Soden durch Herrn Lehrer Anders.
 Frau Klara Blaschke, hier, 1 Weihnachtspaket.
 Frau Rentiere Jung, Reindorfel, 2 Mooskissen.
 Frau Rentiere Dittrich, Teplichoda durch Herrn Kaufmann Reich, 8 köchfertige Hühner.
 Frau Rentiere Duhl, Frömsdorf, 13 Mooskissen.
 den Mädchen der Oberklasse in Alttheinrichau durch Herrn Hauptlehrer Gentschel daselbst 5 Paar Soden und 5 Paar Pulswärmer mit kleinen Liebesgaben.

Druckfehlerberichtigung: In dem letzten Verzeichnis der Kriegsspenden Kreisblatt 265 ff. muß es auf S. 268 statt: Fräulein Auguste Edold — Frau Auguste Edold, Frau Anna Galle — nur Anna Galle, Kantor Gentschel Alttheinrichau — Lehrer em. Gentschel in Heinrichau heißen.

Lehrer-Sterbekasse des Schulaufsichtsbezirks Münsterberg-Nimptsch.

Sonnabend, den 19. Dezember 1914,
nachmittags 5 Uhr,

im Gasthause „Zur goldenen Krone“ in Heidersdorf
Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Rechnungsbericht.
2. Festsetzung der Begräbnisbeihilfe für 1915.
3. Ergänzungswahl.

Der Vorstand.

Standesherrliche Forstverwaltung.

Giersdorf, bei Bartha in Schlesien, verkauft
Dienstag, den 15. Dezember 1914, im Hotel
„zum gelben Löwen“ in Bartha

ca. 6000 fm Nadel-, Bau- und Schneideholz, ferner
ca. 540 fm Eiche, 315 fm Rotbuche, 31 fm Ahorn,
12 fm Esche, 29 fm Linde, öffentlich meistbietend in
größeren Losen.

Bedingungen auf Kluppergebnisse kostenfrei auf
Ansuchen.

Neujahrskarten, auch solche mit patriotischem Schmuck, mit und ohne
Namensdruck, empfiehlt in größter Auswahl
J. A. Troedel's Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Rechnungsrat. Münsterberg.

Verlag des königlichen Landratsamtes. J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.